

Staat – Souveränität – Nation

Rüdiger Voigt *Hrsg.*

Sicherheit versus Freiheit

Verteidigung der staatlichen
Ordnung um jeden Preis?



Springer VS

Staat – Souveränität – Nation

Beiträge zur aktuellen Staatsdiskussion

Herausgegeben von

S. Salzborn, Göttingen, Deutschland

R. Voigt, Netphen, Deutschland

Zu einem modernen Staat gehören Staatsgebiet, Staatsgewalt und Staatsvolk (Georg Jellinek). In Gestalt des Nationalstaates gibt sich das Staatsvolk auf einem bestimmten Territorium eine institutionelle Form, die sich über die Jahrhunderte bewährt hat. Seit seiner Etablierung im Gefolge der Französischen Revolution hat der Nationalstaat Differenzen in der Gesellschaft auszugleichen vermocht, die andere Herrschaftsverbände gesprengt haben. Herzstück des Staates ist die Souveränität (Jean Bodin), ein nicht souveräner Herrschaftsverband ist kein echter Staat (Hermann Heller). Umgekehrt ist der Weg von der eingeschränkten Souveränität bis zum Scheitern eines Staates nicht weit. Nur der Staat ist jedoch Garant für Sicherheit, Freiheit und Wohlstand der Menschen. Keine internationale Organisation könnte diese Garantie in ähnlicher Weise übernehmen.

Bis vor wenigen Jahren schien das Ende des herkömmlichen souveränen Nationalstaates gekommen zu sein. An seine Stelle sollten supranationale Institutionen wie die Europäische Union und – auf längere Sicht – der kosmopolitische Weltstaat treten. Die Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger zu weiterer Integration schwindet jedoch, während gleichzeitig die Eurokratie immer mehr Macht anzuheben versucht. Die demokratische Legitimation politischer Entscheidungen ist zweifelhaft geworden. Das Vertrauen in die Politik nimmt ab.

Wichtige Orientierungspunkte (NATO, EU, USA) haben ihre Bedeutung für die Gestaltung der Politik verloren. In dieser Situation ist der souveräne Nationalstaat, jenes „Glanzstück occidentalen Rationalismus“ (Carl Schmitt), der letzte Anker, an dem sich die Nationen festhalten (können). Dabei spielt die Frage nur eine untergeordnete Rolle, ob die Nation „gemacht“ (Benedict Anderson) worden oder ursprünglich bereits vorhanden ist, denn es geht nicht um eine ethnisch definierte Nation, sondern um das, was Cicero das „Vaterland des Rechts“ genannt hat.

Die „Staatsabstinenz“ scheint sich auch in der Politikwissenschaft ihrem Ende zu nähern. Und wie soll der Staat der Zukunft gestaltet sein? Dieser Thematik will sich die interdisziplinäre Reihe *Staat – Souveränität – Nation* widmen, die Monografien und Sammelbände von Forschern und Forscherinnen aus unterschiedlichen Disziplinen einem interessierten Publikum vorstellen will. Das besondere Anliegen der Herausgeber der Reihe ist es, einer neuen Generation von politisch interessierten Studierenden den Staat in allen seinen Facetten vorzustellen.

Samuel Salzborn
Rüdiger Voigt

Rüdiger Voigt
(Hrsg.)

Sicherheit versus Freiheit

Verteidigung der staatlichen Ordnung
um jeden Preis?

Herausgeber
Rüdiger Voigt
Netphen, Deutschland

ISBN 978-3-531-18643-6
DOI 10.1007/978-3-531-19163-8

ISBN 978-3-531-19163-8 (e-book)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© VS Verlag für Sozialwissenschaften | Springer Fachmedien Wiesbaden 2012

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist eine Marke von Springer DE. Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.
www.springer-vs.de

Vorwort

Das prekäre Verhältnis von Sicherheit und Freiheit kennzeichnet wie kaum ein anderes Begriffspaar den gegenwärtigen Zustand des Politischen. Der weltweite Kampf gegen den Terrorismus hat in vielen demokratischen Ländern zu spürbaren Einschränkungen der Freiheit geführt, ohne dass absolute Sicherheit je herzustellen wäre. Sowohl Sicherheit als auch Freiheit sind, jedes für sich genommen, für die Menschen außerordentlich erstrebenswert. Umgekehrt ist absolute Freiheit ohne Sicherheit allerdings ebenso prekär wie eine umfassende Sicherheit ohne Freiheit. Beide Prinzipien sind nicht uneingeschränkt, sondern allenfalls annäherungsweise zu realisieren.

Das chinesische Modell zeigt, dass sich diese Fragestellung nicht Eins zu Eins auf die politischen Kulturen anderer Kontinente übertragen lässt. Auch ein politisches System, das umfassende kollektive Sicherheit um den Preis eingeschränkter individueller Freiheit verspricht, kann durchaus politisch stabil und ökonomisch erfolgreich sein. Es gibt also nicht nur theoretische, sondern auch politisch praktizierte Alternativen zum westlich liberalen Modell. Strittig ist überdies auch in westlichen Gesellschaften die Frage, ob es sich bei Sicherheit und Freiheit um Antagonismen handelt – wie der Titel dieses Buches zu suggerieren scheint –, und ob sie in einer Art „Null-Summen-Spiel“ miteinander verschränkt sind, oder ob beide in einem Idealzustand (Utopie) möglicherweise nebeneinander – in einer Art „friedlicher Koexistenz“ – zu realisieren sind. Ist es aber – so müssen wir uns fragen – überhaupt möglich, eine Balance zwischen beiden zu finden und womöglich auf Dauer zu stellen?

Das führt zu der grundsätzlichen Frage: Welches sind die Kernbestandteile des demokratischen freiheitlichen Rechtsstaats, auf die wir nicht verzichten können oder wollen? Das ist im Übrigen keine Frage, die etwa nur in autoritären Staaten gestellt werden müsste; vielmehr befinden sich auch die Demokratien nach westlichem Muster in Gefahr, die Sicherheit und Stabilität zu überbetonen und dabei Freiheit, Recht und Gerechtigkeit allzu sehr zu vernachlässigen. Nicht nur in arabi-

schen Staaten geht die Jugend auf die Straße, um für ihre Freiheit und gegen soziale Ungerechtigkeit zu protestieren. Ähnliches ist – periodisch wiederkehrend – in Frankreich und jetzt auch in Griechenland, Spanien und Israel zu beobachten. In Deutschland beginnen *Die Piraten*, die die Freiheit der Netze auf ihre Fahnen geschrieben haben, sich als neue Partei zu etablieren. Offenbar haben Regierte und Regierende nicht dieselbe Auffassung von Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit.

Die Beiträge dieses Bandes setzen sich in fünf Teilen mit dieser zugleich aktuellen wie zeitlosen Problematik auseinander: Sicherheitsdenken (1), Freiheitsdenken (2), Ordnungsdenken (3), Widerstandsdenken (4) und schließlich die Frage: Lassen sich Sicherheit und Freiheit miteinander versöhnen? (5). Da Thomas Hobbes mit seinem *Leviathan* des Jahres 1651 gewissermaßen der „Ahnherr“ des Sicherheitsstaates ist, steht seine Philosophie in mehreren Beiträgen dieses Bandes im Mittelpunkt. Darüber hinaus beziehen sich die Autorin und die Autoren auf unterschiedliche Theorien und Forschungsansätze. Dass sich auch die Ergebnisse dieser Analysen unterscheiden, kann angesichts der Brisanz des Themas nicht überraschen. Es sollte allerdings umso mehr Anlass zu einer breiteren, auch in der Öffentlichkeit geführten Diskussion geben.

Dieser Band ist – wie viele Bände vor ihm – nur durch den Fleiß, die Zuverlässigkeit und die Originalität der Beiträger und der Beiträgerin möglich geworden, die an diesem Buch mitgewirkt haben. Sie haben ihre wissenschaftliche Expertise in ein – wie ich glaube – sinnvolles Projekt, die stets aktuelle Diskussion um Sicherheit und Freiheit, eingebracht. Dafür danke ich ihnen von Herzen.

Rüdiger Voigt

Inhalt

Sicherheit versus Freiheit	1
Rüdiger Voigt	
Teil I Sicherheitsdenken	23
Immunität und Ansteckung	25
Daniel Loick	
Die Kehrseite der Freiheit	45
Pravu Mazumdar	
Teil II Sicherheit versus Freiheit	75
Vom kollektiven Brauch zum individuellen Recht	77
Daniel Hildebrand	
Vom Sicherheitsstaat zum Rechtsstaat – und zurück	101
Ulrich Thiele	
Teil III Ordnungsdenken	125
Der Freiheitssicherheitskomplex	127
Andreas Anter	
Die Freiheit und ihre Institutionen	141
Udo Tietz und Cathleen Kantner	
Sicherheit und Freiheit in Arnold Gehlens Institutionentheorie	165
Cathleen Kantner	
Teil IV Widerstandsdenken	187
Machiavellis Überlegungen zur politischen Verschwörung	189
Stefano Saracino	

Widerstand der Institutionen und Widerstand der Individuen	223
Norbert Campagna	
Teil V Lassen sich Sicherheit und Freiheit miteinander versöhnen?	237
„For in the act of our Submission, consisteth both our Obligation, and our Liberty“	239
Peter Schröder	
Zur Dialektik von Freiheit und Sicherheit	253
Samuel Salzborn	
Freiheit und Sicherheit als antinomische Gegenpole im demokratischen Rechtsstaat	269
Oliver Hidalgo	

Autorenverzeichnis

Prof. Dr. Andreas Anter Jg. 1960, Forschungsschwerpunkte: Verfassungspolitik, Staatstheorie und Staatspraxis; Publikationen: Max Webers Theorie des modernen Staates. Herkunft, Struktur und Bedeutung, 2. Aufl. Berlin 1996; Die Macht der Ordnung. Aspekte einer Grundkategorie des Politischen, 2. Aufl. Tübingen 2007; Max Webers Staatssoziologie (hrsg. m. Stefan Breuer), Baden-Baden 2007.

Universität Leipzig, Leipzig, Deutschland
E-Mail: anter@uni-leipzig.de
Homepage www.uni-leipzig.de/~politik/site/personen

Prof. Dr. Norbert Campagna Jg. 1963, Jg. 1963, Professeur-associé an der Université du Luxembourg und Studienrat für Philosophie am Lycée de Garçons Esch; Forschungsschwerpunkte: Staats- und Rechtsphilosophie; Sexualethik; Publikationen: Alfarabi. Ein Denker zwischen Orient und Okzident, Berlin 2010; Wählen als Bürgerpflicht? Berlin 2011; L'éthique de la sexualité, Paris 2011

Université du Luxembourg, Luxembourg
E-Mail: norbertcampagna@hotmail.com

Dr. Oliver Hidalgo Habilitand und Lehrbeauftragter am Institut für Politikwissenschaft der Universität Regensburg; Forschungsschwerpunkte: Demokratietheorie; Politik und Religion; Theorie der Internationalen Beziehungen; Publikationen: Kants Friedensschrift und der Theorienstreit in den Internationalen Beziehungen, Wiesbaden 2012; Die Natur des Staates. Montesquieu zwischen Macht und Recht (hg. mit Karlfriedrich Herb), Baden-Baden 2009; Unbehagliche Moderne. Tocqueville und die Frage der Religion in der Politik, Frankfurt a.M./New York 2006.

E-Mail: oliver.hidalgo@politik.uni-regensburg.de
Homepage: <http://www.uni-regensburg.de/philosophie-kunst-geschichte-gesellschaft/vergleichende-politikwissenschaft-westeuropa/mitarbeiter/hidalgo/index.html>

PD Dr. Daniel Hildebrand Jg. 1974, Wissenschaftlicher Mitarbeiter; Forschungsschwerpunkte: Politische Theorie und Ideengeschichte, Staatstheorie, Verfassungsgeschichte; Publikationen: Rationalisierung durch Kollektivierung. Die Überwindung des Gefangenendilemmas als Code moderner Staatlichkeit, Berlin 2011; Landbevölkerung und Wahlverhalten. Die DNVP im ländlichen Raum Pommerns und Ostpreußens 1918–1924, Hamburg 2004.

Universität Mainz, Mainz, Deutschland

E-Mail: Hildebrand@ieg-mainz.de

Homepage: www.ieg-mainz.de

Prof. Dr. Cathleen Kantner Jg. 1969, Professorin für Internationale Beziehungen und Europäische Integration am Institut für Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart; Forschungsschwerpunkte: Theorien der Internationalen Beziehungen, transnationale politische Kommunikation, Institutionentheorie; Publikationen: Kein modernes Babel. Kommunikative Voraussetzungen europäischer Öffentlichkeit, Wiesbaden 2004; Security and Democracy in the European Union. Special Issue of European Security 15 (4) (hrsg. zus. m. Raffaella Del Sarto und Angela Liberatore), 2006; L'identité européenne entre commercium et communio, in Laurence Kaufmann und Danny Trom (eds), Qu'est-ce qu'un collectif? Du commun à la politique, Paris 2010, S. 221–247.

Universität Stuttgart, Stuttgart, Deutschland

E-Mail: cathleen.kantner@sowi.uni-stuttgart.de

Homepage: <http://www.uni-stuttgart.de/soz/ib/mitarbeiter/kantner.html>

Dr. phil. Daniel Loick Jg. 1977, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Philosophie der Goethe-Universität Frankfurt; Forschungsschwerpunkte: Politische Philosophie, Sozialphilosophie und Ethik; Publikationen: Der Nomos der Moderne. Die politische Philosophie Giorgio Agambens (Hrsg.), Baden-Baden 2011; Kritik der Souveränität, New York/Frankfurt a. M. 2012.

Goethe-Universität Frankfurt, Frankfurt, Deutschland

E-Mail: loick@em.uni-frankfurt.de

Dr. phil. Pravu Mazumdar, Forschungsschwerpunkte: Biopolitik und Liberalismus, Politik des Glücks, Theorien der Kunst; Publikationen: Das Niemandsland der Kulturen. Über Migration, Tourismus und die Logik kultureller Nichtverständigung. Berlin 2010; Der archäologische Zirkel. Zur Ontologie der Sprache in Michel

Foucaults Geschichte des Wissens, Bielefeld 2008; Die Macht des Glücks, München 2003.

München, Deutschland

E-Mail: Pravu@pravumazumdar.com

Prof. Dr. Samuel Salzborn Jg. 1977, derzeitige berufliche Position: Wiss. Mitarbeiter; Forschungsschwerpunkte: Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Kultur- und Demokratieforschung; Publikationen: Antisemitismus als negative Leitidee der Moderne. Sozialwissenschaftliche Theorien im Vergleich, Frankfurt a. M./New York 2010; Methods, Theories, and Empirical Applications in the Social Sciences (hrsg. zus. m. Eldad Davidov and Jost Reinicke) Wiesbaden 2012; Demokratie. Theorien – Formen – Entwicklungen, Baden-Baden 2012.

Universität Göttingen, Göttingen, Deutschland

E-Mail: samuel.salzborn@sowi.uni-goettingen.de

Homepage: www.salzborn.de

Dr. phil. Stefano Saracino Jg. 1980, Forschungsschwerpunkte: Politische Theorie und Geschichte des politischen Denkens insbesondere der Antike und der frühen Neuzeit, Republikanismus, Renaissance-Utopien. Publikationen: „Niccolò Machiavelli“, in: Rüdiger Voigt/Ulrich Weiß (Hrsg.): Handbuch Staatsdenker, Stuttgart 2010, S. 261–266, Politische Thymotik und das Streben nach Ruhm. Eine vergessene Quelle der republikanischen Ordnung, in: Jahrbuch Politisches Denken, 2010, S. 165–195; Tyrannis und Tyrannenmord bei Machiavelli. Eine antitraditionelle Auffassung politischer Gewalt, politischer Ordnung und Herrschaftsmoral [i.E.].

Goethe-Universität Frankfurt, Frankfurt, Deutschland

E-Mail: saracino@em.uni-frankfurt.de

http://www.geschichte.unifrankfurt.de/igk/Stipendiaten/Dr_Stefano_Saracino/index.html.

Dr. Peter Schröder Jg. 1965, Senior Lecturer in Early Modern History am University College London; Forschungsgebiete: Politische Ideengeschichte und Staatsphilosophie; Publikationen: Naturrecht und absolutistisches Staatsrecht. Eine vergleichende Studie zu Thomas Hobbes und Christian Thomasius, Berlin 2001; Niccolò Machiavelli, Frankfurt a. M. 2004; War, the State and International Law in Seventeenth-Century Europe (hrsg. zus. mit O. Asbach), Farnham/Surrey 2010.

University College London, London, England

E-Mail: p.schroder@ucl.ac.uk

Homepage: <http://www.ucl.ac.uk/esps/staff/permanent/schroder.htm>

PD Dr. Ulrich Thiele Jg. 1954, Akademischer Mitarbeiter; Forschungsschwerpunkte: Politische Ideengeschichte, Staats- und Verfassungsrecht; Publikationen: Advokative Volkssouveränität. Carl Schmitts ‚demokratische‘ Diktaturtheorie als Interpretation politischer Theorien der Aufklärung, Berlin 2003; Die Politischen Ideen von der Antike bis zur Gegenwart, Wiesbaden 2008; Verfassung, Volksgeist und Religion. Hegels Überlegungen zur Weltgeschichte des Staatsrechts, Berlin 2008.

Universität Heidelberg, Heidelberg, Deutschland

E-Mail: u.thiele@uni-heidelberg.de

Homepage: www.uni-heidelberg.de/politikwissenschaften/personal/uthiele.html

PD Dr. Udo Tietz Jg. 1953, Autor und Publizist, Privatdozent; Forschungsschwerpunkte: Sozialphilosophie, Institutionentheorie, Hermeneutik und Sprachphilosophie; Publikationen: Das Lachen und das Nichts, Berlin 2012 (zus. m. Steffen Dietzsch); Vernunft und Verstehen. Perspektiven einer integrativen Hermeneutik, Berlin 2004, Die Grenzen des Wir. Eine Theorie der Gemeinschaft, Frankfurt/M. 2002.

Berlin, Deutschland

E-Mail: udo.tietz@hotmail.de

Prof. Dr. Rüdiger Voigt Jg. 1941, Emeritus; Forschungsschwerpunkte: Staat und Recht, Krieg und Weltordnung, Visualisierung der Politik; Publikationen: Den Staat denken. Der Leviathan im Zeichen der Krise, 2. Aufl. Baden-Baden 2009; Staatskrise. Muss sich die Regierung ein anderes Volk wählen? Stuttgart 2010; Handbuch Staatsdenker (hrsg. zus. m. Ulrich Weiß), Stuttgart 2011.

Fak. für Sozialwissenschaften, Univ. der Bundeswehr München, Werner-Heisenberg-Weg 39, 85577 Neubiberg, Deutschland

E-Mail: dr.ruediger.voigt@googlemail.com

Homepage: www.staatswissenschaft.de

Sicherheit versus Freiheit

Verteidigung der staatlichen Ordnung um jeden Preis?

Rüdiger Voigt

Die Absicht und Ursache, warum die Menschen bei all ihrem natürlichen Hang zur Freiheit und Herrschaft sich dennoch entschließen konnten, sich gewissen Anordnungen, welche die bürgerliche Gesellschaft trifft, zu unterwerfen, lag in dem Verlangen, sich selbst zu erhalten und ein bequemes Leben zu führen; oder mit anderen Worten, aus dem elenden Zustand eines Krieges aller gegen alle gerettet zu werden. Dieser Zustand ist aber notwendig wegen der menschlichen Leidenschaften mit der natürlichen Freiheit solange verbunden, als keine Gewalt da ist, welche die Leidenschaften durch Furcht vor Strafe gehörig einschränken kann und auf die Haltung der natürlichen Gesetze und der Verträge dringt. (Hobbes 1970 (Lev XVII. Kap.), S. 151.)

Zwei zentrale Verpflichtungen hat jeder Staat – nach westlichem Verständnis – gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern: die Gewährleistung der Sicherheit einerseits und die Wahrung der Freiheit andererseits. Idealtypisch stehen sich also der „Sicherheitsstaat“ und der „Freiheitsstaat“ gegenüber. Ob der einen oder der anderen Verpflichtung der Vorrang gebührt, ist allerdings umstritten. Der staatsphilosophische Spannungsbogen lässt sich dabei von Thomas Hobbes¹ auf der einen Seite zu Immanuel Kant auf der anderen Seite ziehen. Die westliche Diskussion um Staat, Sicherheit und Freiheit kreist um die von Hobbes und Kant symbolisierten Pole, wenn es auch zahlreiche andere wichtige Staatstheorien gibt, die für unsere Fragestellung heranzuziehen sind. Dabei fallen vor allem die Analysen von Michel Foucault² und Gilles Deleuze über die Disziplinargesellschaft bis hin zur Kontrollgesellschaft ins Auge, die am besten geeignet zu sein scheinen, die gegenwärtige Situation zu erfassen. Sie sollen im Folgenden näher beleuchtet werden.

¹ Schröder in diesem Band.

² Mazumdar in diesem Band.

R. Voigt (✉)
Siegen, Deutschland
E-Mail: dr.ruediger.voigt@googlemail.com

In sieben Schritten soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden, in welchem (prekären) Verhältnis Sicherheit und Freiheit heute zueinander stehen. Dabei rückt zunächst (1) die Sicherheit als Legitimationsressource für das Handeln jedes Staates – ganz gleich, welchem Kulturkreis er angehört, – in den Vordergrund. Auf seine Schutzfunktion kann ein Staat unter gar keinen Umständen verzichten. Neben der inneren und äußeren Sicherheit spielt aber auch die soziale Sicherheit für die Stabilität des Gemeinwesens eine zentrale Rolle (2). Je nach politiktheoretischer oder –praktischer Ausrichtung wird dabei die (soziale) Gerechtigkeit entweder als notwendige Ergänzung der Freiheit oder aber als ihr Gegner angesehen. Sodann (3) schließt sich die Frage nach der Sicherheit an. Wie ist sie zu definieren, mit welchen Gefahren sind Staat und Gesellschaft konfrontiert, und wie kann diesen Gefahren begegnet werden? Spätestens mit den Anschlägen vom 11. September 2001 hat sich die Sicherheitsproblematik signifikant verschärft. Denn die Terroristen nutzen ihre Terroraktionen nicht zuletzt als Kommunikationsstrategie (4), mit der sie auf ihre Anliegen aufmerksam machen. Dabei verbreiten sie Angst und Schrecken, um den Staat als macht- und hilflos vorzuführen. In dieser Situation wird die Frage umso dringlicher, was Freiheit ist (5) und wie viel Freiheitsverlust zur Aufrechterhaltung der Sicherheit unvermeidbar ist. Diese Fragen lassen sich besonders anschaulich an den verschiedenen Ausprägungen der alten wie der neuen Kommunikationsfreiheit (6) zeigen. Dazu werden auch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts herangezogen. Den Abschluss dieser Untersuchung bildet ein Fazit (7).

1 Legitimitätsressource Sicherheit

Fest steht jedenfalls, dass kein Staat dauerhaft und mit Erfolg Legitimität für sein Handeln in Anspruch nehmen kann, dem es nicht gelingt, die innere und äußere Sicherheit auf seinem Territorium aufrecht zu erhalten. Das Bundesverfassungsgericht hatte dies in der Zeit des RAF-Terrors (1978) so formuliert, dass dabei die Anklänge an Hobbes unmittelbar ins Auge fallen:

Die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung sind Verfassungswerte, die mit anderen im gleichen Rang stehen und unverzichtbar sind, weil die Institution Staat von Ihnen die eigentliche und letzte Rechtfertigung herleitet. (BVerfGE 49, 24 [56 f.]

Das Beispiel sog. gescheiterter Staaten wie etwa Somalia zeigt, dass in der Tat eine enge Verbindung zwischen der prekären Sicherheitslage des Staates und seinem Scheitern besteht. Jeder Terroranschlag und fast jede Terrordrohung zeigen schlag-

lichtartig, wie empfindlich – ja manchmal geradezu panisch – die Öffentlichkeit auch in den westlichen Demokratien auf die Gefährdung der Sicherheit reagiert. Empirisch lässt sich feststellen, dass bei steigendem Wohlstand das Sicherheitsstreben zunimmt.³ Sicherheit wird dabei als etwas empfunden, was von Menschen, in diesem Fall von Regierung, Justiz und Polizei hergestellt werden kann.⁴ Innenpolitiker nutzen diese „Chance“ gern, um noch weitergehende Einschränkungen individueller Freiheiten durchzusetzen. Dabei wird oft vergessen, dass die Stabilität eines Staates nicht nur von seiner äußeren sowie der inneren Sicherheit abhängt. Vielmehr gehört dazu – jedenfalls nach kontinentaleuropäischem Verständnis – auch zumindest ein Minimum an sozialer Sicherheit, und sei es nur die Gewissheit, von dem Lohn für seine Arbeit auch den eigenen Lebensunterhalt und ggf. den der Familie dauerhaft bestreiten zu können. Im Zeichen des weltweit agierenden Terrorismus einerseits und des ungezügelter Finanzkapitalismus andererseits kann es jedoch keine absolute Sicherheit geben, weder im polizeilichen, noch im sozialen Bereich.

1.1 Schranken der Freiheit

Für Niccolò Machiavelli ist der „Schutz der Freiheit“ durch die Republik noch auf den Schutz einer verfassungsgemäßen Lebensform, auf das Volk in seiner Gesamtheit, nicht auf den Einzelnen bezogen.⁵ Heute ist das Lebenselixier der westlichen Demokratie hingegen die Freiheit des Individuums. Auch hier ist freilich klar, dass es keine unbeschränkte Freiheit des Einzelnen geben kann, denn sie würde nicht nur regelmäßig die Freiheitsrechte Anderer einschränken, sondern möglicherweise auch zu Anarchie und Chaos führen. Das Grundgesetz gewährleistet jedem Menschen das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit daher auch nur, „soweit er nicht die Rechte anderer verletzt“ (Art. 2 Abs. 1). Andererseits beschädigt jedoch eine allzu große Einschränkung der Freiheit – z. B. aus Gründen der Gefahrenabwehr – auf Dauer die freiheitliche Demokratie selbst und lässt im Übrigen die Frage unbeantwortet, wem die Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr letztlich dienen. Welche Interessen stehen wirklich hinter den scheinbar unausweichlichen Freiheitsbeschränkungen? Sind die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr überhaupt verhältnismäßig, oder wird „mit Kanonen auf Spatzen“ geschossen? Wird damit kurzzeitig auf Krisen reagiert, oder bleiben die Maßnahmen auf Dauer bestehen?

³ Claessens et al. 1995, S. 273f.

⁴ Kaufmann 1970, S. 172.

⁵ Kersting 1998, S. 137.

1.2 Tendenz zum Überwachungsstaat?

Von der Beantwortung dieser Fragen hängt nicht zuletzt die Zustimmung der Betroffenen vor allem zu den Entscheidungen ab, die sie selbst belasten. Zustimmung ist aber das Fundament der Legitimation. Zwischen berechtigten Sicherheitsvorkehrungen des Staates und seiner Protagonisten einerseits und einer unzulässigen (und womöglich dauerhaften) Überwachung der Bürgerinnen und Bürger andererseits verläuft nur ein schmaler Grat. Wird dieser Grat überschritten, kann daraus – zumindest langfristig – eine Tendenz zum Überwachungsstaat resultieren. Vergleicht man den Intensitätsgrad staatlicher Überwachung und Kontrolle über einen Zeitraum von einigen Jahrzehnten, dann zeigt sich, dass in Deutschland – wie in anderen Staaten – die Kontrolldichte signifikant zugenommen hat. Auch hier spielt freilich das Gefühl, überwacht zu werden, eine fast größere Rolle als die Tatsache der Überwachung selbst.

Die zunehmende Videoüberwachung des öffentlichen Raumes, die Speicherung von Handy-Verbindungsdaten oder das anlasslose Ausspähen privater Computer durch sog. Trojaner, die wahlweise mit der wachsenden Terrorismusgefahr, mit der ausufernden Organisierten Kriminalität und/oder mit der steigenden Bedrohung durch rechtsradikale Gewalttäter begründet werden, verstärken diesen Trend. Jeder fühlt sich überwacht und kontrolliert, auch wenn er oder sie dazu gar keinen Anlass gegeben hat. Vielmehr trifft alle Menschen eine Art „Generalverdacht“, man könnte ja künftig eine Straftat begehen wollen. Den Implikationen dieses Gefühls des anlasslosen Verdächtig-Werdens ist im Folgenden nachzugehen.

2 Freiheit versus Gerechtigkeit?

Während im Zentrum der amerikanischen Vorstellung von Demokratie die Freiheit des Individuums steht, ist das kontinentaleuropäische Denken stärker an dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Gerechtigkeit orientiert. Es entspricht der revolutionären Tradition Frankreichs,⁶ dass die Prinzipien Gerechtigkeit, Gleichheit und Solidarität (Brüderlichkeit) einen hohen Stellenwert im politischen Denken der Europäer haben. Diese Unterschiede zwischen Amerika und Europa sind freilich nicht nur semantischer Art, sie haben vielmehr auch ganz handfeste Auswirkungen auf die politische Praxis. So galt über Jahrzehnte – z. B. in der alten Bundesrepublik – soziale Gerechtigkeit auf der Basis von prinzipieller Gleichheit und selbstverständlicher Solidarität geradezu als Patentrezept zur Wahrung innen-

⁶ Vgl. Hardt und Negri 2010, S. 27.

politischer Stabilität. Freiheitsaspekte traten dahinter zumindest zeitweilig etwas zurück. Erst mit der Regierungserklärung von Bundeskanzler Willy Brandt vom 28. Okt. 1969 wurde durch das Versprechen einer transparenten und partizipativen Politik die Tür ein wenig in Richtung freiheitlicher Demokratie geöffnet:

Wir wollen mehr Demokratie wagen. Wir werden unsere Arbeitsweise öffnen und dem kritischen Bedürfnis nach Information Genüge tun. Wir werden darauf hinwirken, daß nicht nur durch Anhörungen im Bundestag, sondern auch durch ständige Fühlungnahme mit den repräsentativen Gruppen unseres Volkes und durch eine umfassende Unterrichtung über die Regierungspolitik jeder Bürger die Möglichkeit erhält, an der Reform von Staat und Gesellschaft mitzuwirken. (www.bwbs.de/User-Files/File/PDF/Regierungserklaerung691028.pdf)

2.1 Versöhnung von Kapital und Arbeit?

Es war die Zeit des „rheinischen Kapitalismus“,⁷ einer auf den Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft basierenden Gesellschaftsordnung. Als Gegensatz dazu wurde der angloamerikanische Kapitalismus angesehen, der im *Thatcherismus* (nach der britischen Premierministerin Margaret Thatcher) und in den *Reaganomics* (nach dem US-Präsidenten Ronald Reagan) ihren Ausdruck fanden. Zum „rheinischen Kapitalismus“ gehörte nicht nur die Mitbestimmung in der Montanindustrie und das Betriebsverfassungsgesetz, sondern auch die von jeder Bundesregierung zumindest akzeptierte (wenn auch nicht immer „geliebte“) Lohnpolitik der Gewerkschaften, die bei tariflichen Einkommensverbesserungen die unteren Lohngruppen stets bevorzugte, um die Löhne einander anzugleichen. Eine Sättigung des Arbeitsmarktes („Vollbeschäftigung“) und ein hoher gewerkschaftlicher Organisationsgrad sorgten überdies dafür, dass machtvolle Gewerkschaften den Arbeitgebern durchaus Paroli bieten konnten.

In die gleiche Richtung einer innenpolitischen „Befriedung“ und Beruhigung zielte die Eigenheimförderung der Bundesregierungen unterschiedlicher Couleur. Denn mit dem eigenen Haus wurde nicht nur die Sesshaftigkeit der Facharbeiter erreicht, sondern auch deren Abneigung gegen jeden ungeordneten politischen Protest verstärkt, dessen Auswirkungen womöglich ihren Wohlstand hätten gefährden können. Über Jahrzehnte wurde die Sozialpolitik auch christdemokratisch geführter Bundesregierungen von unterschiedlichen US-Administrationen als „sozialdemokratisch“ (und damit letztlich als weltfremd, wenn nicht sogar gefährlich) verspottet. In der Zwischenzeit hat allerdings eine starke Anpassung der

⁷ Albert 1992.

deutschen Wirtschaftsordnung an den amerikanischen Kapitalismus stattgefunden. Mit der von Bundeskanzler Gerhard Schröder durchgesetzten „Agenda 2010“ wurden die Voraussetzungen für eine größere Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft bei gleichzeitiger Verschlechterung der sozialen Bedingungen für viele Menschen geschaffen.⁸

2.2 Versprechen sozialer Gerechtigkeit

Im Zeichen der jüngsten Finanzkrisen, für die die Steuerzahler innerhalb des nächsten Jahrzehnts Hunderte von Milliarden werden zahlen müssen, ohne hinreichend informiert, geschweige denn gefragt worden zu sein, droht eine wesentliche Legitimationsressource zu verschwinden. Denn jetzt scheint auch das Postulat der sozialen Gerechtigkeit an sein Ende gekommen zu sein. Jürgen Habermas hat kürzlich seine Sorge darüber zum Ausdruck gebracht:

Heute sind die politischen Eliten einer Zerreißprobe ausgesetzt. Beide driften auseinander – die Systemimperative des verwilderten Finanzkapitalismus, den die Politiker selbst erst von der Leine der Realökonomie entbunden haben, und die Klagen über das uneingelöste Versprechen sozialer Gerechtigkeit, die ihnen aus den zerberstenden Lebenswelten ihrer demokratischen Wählerschaft entgegenschallen. [...] Gerade wenn nur die Wahl zwischen Pest und Cholera besteht, darf die Entscheidung nicht über die Köpfe einer demokratischen Bevölkerung hinweg getroffen werden. Das ist nicht nur eine Frage der Demokratie, hier steht die Würde auf dem Spiel. (Habermas 2011, S. 31.)

Das Geld reicht nicht mehr für eine hinreichende Finanzierung von sozialer Infrastruktur wie Kindergärten, Schulen, Universitäten etc. oder direkten Sozialleistungen wie Wohnungsgeld, Sozialhilfe (Hartz IV) etc. Ein Symptom („Warnschuss“) für die akute Finanznot ist das Rebellieren nordrhein-westfälischer Kommunalpolitiker gegen den andauernden Finanztransfer in die Kommunen der neuen Länder trotz der eigenen Finanznot. Die Steuerbelastung der unteren Einkommenschichten steigt, die der obersten Einkommenschichten sinkt. Gleichzeitig findet eine schleichende Enteignung durch Inflation statt, der Lohnabhängige, deren Einkommen bereits beim Arbeitgeber versteuert wird und die allenfalls Sparkonten im Inland (also in eigener Währung) haben, nicht entkommen können.

⁸ Grundlage war der von der Bertelsmann-Stiftung erarbeitete „Wirtschaftspolitische Forderungskatalog für die ersten hundert Tage der Regierung“.

2.3 Konzentration gesellschaftlichen Reichtums

Ein immer höherer Anteil am gesellschaftlichen Reichtum sammelt sich in den Händen einer kleinen Schicht von Menschen, die unverhohlen ihren eigenen profitorientierten Interessen nachgehen. Als Weltbürger oder Kosmopoliten sind sie auf „ihren“ Staat nicht mehr angewiesen, fühlen sich ihm und ihren Landsleuten in aller Regel auch nicht zur Loyalität verpflichtet. Neoliberale Pseudowahrheiten („Staatsversagen“) – gepaart mit der Privatisierung weiter Bereiche staatlicher Daseinsvorsorge – bieten hierfür das moralische Alibi. Wie beim Zappen durch die zahllosen Fernsehkanäle sind sie stets auf der Jagd nach dem besten Angebot. Für sich und ihre Familie erwarten sie eine saubere intakte Umwelt, schöne unverbrauchte Landschaften und eine hervorragende Infrastruktur. Für ihr Kapital suchen sie – unabhängig von Staaten oder Menschen – nach den höchsten Zinsen, den niedrigsten Lohnkosten, den geringsten Umweltschutzaufgaben und möglichst wenig Regelungen zum Arbeitsschutz. Staatliche Schulen und Universitäten im eigenen Land, deren Leistungsfähigkeit aufgrund chronischer Unterfinanzierung ohnehin ständig sinkt, brauchen sie nicht. Teure Privatschulen und private Universitäten erscheinen ihnen als deutlich attraktiver, wenn die eigenen Kinder nicht ohnehin gleich auf britische Internate und US-amerikanische Universitäten geschickt werden.

3 Was ist Sicherheit

Ähnlich wie „Freiheit“ ist „Sicherheit“ ein schillernder Begriff,⁹ der zur Unschärfe neigt. Beide Begriffe haben etwas Relatives an sich, sie lassen sich zwar in der Theorie als absolute Prinzipien denken, in der politischen Praxis aber nur annäherungsweise realisieren. Sicherheit ist etymologisch auf das lateinische Wort *securitas* zurückzuführen und war zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Personen, später auf das Verhältnis zwischen Personen und Dingen beschränkt.¹⁰ Im 19. Jahrhundert wird es zur unerlässlichen Bedingung für die liberale bürgerliche Gesellschaft. Ein insbesondere aus rechtsstaatlicher Perspektive wesentlicher Aspekt von Sicherheit ist Rechtssicherheit, die um die Wende zum 20. Jahrhundert aufkommt.¹¹ Mit dem vor allem aus Preußen bekannten Imperativ „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht“

⁹ Von technischer Sicherheit, die in anderen Zusammenhängen (z. B. Atomanlagen) eine wichtige Rolle spielt, soll in diesem Beitrag nicht die Rede sein.

¹⁰ Kaufmann 1970, S. 63, 67.

¹¹ Kaufmann 1970, S. 96, 101 ff.

wird überdies deutlich, dass die Idee von Sicherheit, Ruhe und Ordnung dem oberrichtsstaatlichen Denken entstammt. Dieser Gedanke der Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine reibungslose Herrschaft taucht schließlich – gewissermaßen in einer von den Elementen der Politik „gereinigten“ Form – in der Systemtheorie von Niklas Luhmann wieder auf, wenn er von „Systemicherheit“, d. h. der Tendenz jedes Systems, also auch des politischen Systems, sich selbst erhalten zu wollen, spricht.¹²

3.1 Sicherheit versus Unsicherheit

Der Gegenpol zu Sicherheit ist Unsicherheit mit den Konnotationen Gefahr, Risiko, Bedrohung, Angst etc. „Angst und Furcht sind Gefühlsreaktionen des Subjekts auf Grund negativer *Erwartungen* [...]“.¹³ Gerade bei der Sicherheit muss überdies zwischen kollektiver und individueller Sicherheit unterschieden werden, die – z. B. im Falle eines terroristischen Angriffs – durchaus miteinander kollidieren können. Sollen etwa Passagierflugzeuge abgeschossen werden, wenn sie von Selbstmordattentätern entführt werden und als Objekte zur Zerstörung von Parlamenten und Ministerien oder gar von Atomkraftwerken, Stauseen etc. eingesetzt werden sollen? Ist in diesem Fall das Leben von Menschen nach Anzahl der zu erwartenden Opfer zu bewerten und gegeneinander abzuwägen? Danach müssten Passagiere und Besatzung des Flugzeugs geopfert werden, um ggf. das Leben einer größeren Zahl möglicher Opfer zu retten. Eine solche Interessenabwägung von Leben gegen Leben verbietet sich nach dem Grundgesetz, wie das Bundesverfassungsgericht kürzlich geurteilt hat.¹⁴

Zudem unterscheiden sich objektive Sicherheit, also ein an bestimmten Kriterien gemessener Grad von Sicherheit, und subjektive Sicherheit, d. h. die „gefühlte“ Sicherheit, zu der auch eingebildete oder überschätzte Gefahren sowie Furcht und Ängstlichkeit gehören, teilweise ganz erheblich. Die Angst der Menschen kann natürlich auch ganz bewusst und gezielt geschürt werden. Von großer politischer Bedeutung kann dabei sein, wer über die „Deutungshoheit“ verfügt und den Grad der Gefährdung bestimmt, und wer über Gegenmaßnahmen entscheidet. Der Extremfall einer solchen Gefährdung, die den Kerngehalt der freiheitlich demokratischen Grundordnung betrifft, müsste zur Verhängung des Ausnahmezustandes

¹² Luhmann 2011.

¹³ Kaufmann 1970, S. 168.

¹⁴ BVerfG, Entscheidung vom 15. Feb 2006–1 BvR 357/05.

führen.¹⁵ Carl Schmitt hatte dies auf die (scheinbar) einfache Formel gebracht: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“.¹⁶

3.2 Sicherheit in der Risikogesellschaft

Gerade von den „gefühlten“ Gefahren profitieren Versicherungsgesellschaften, wenn sie ihren Kunden eine finanzielle Absicherung gegen Risiken versprechen, deren Eintrittswahrscheinlichkeit sie zunächst mit Hilfe mathematischer Formeln errechnet haben.

Mit Risiko wird die berechenbare Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts umschrieben, die dadurch kalkulierbar sein soll, dass Ereignisse in einer gewissen Häufigkeit in einer bestimmten Population auftreten. (Singelstein und Stolle 2006, S. 33.)

In der Rechtsprechung bezeichnet „Risiko“ eine erlaubte und noch zumutbare Gefährdung, „Gefahr“ hingegen ist eine nicht mehr zumutbare und somit rechtswidrige Gefährdung. Sicherheit ist also nichts Anderes als ein relativer Zustand der Gefahrenfreiheit, die Gefahr erscheint – zumindest für einen bestimmten Zeitraum und meist nur in der subjektiven Wahrnehmung – als hinreichend gebannt. Je weniger gefährlich eine Sache ist bzw. je weniger wahrscheinlich der Eintritt der Gefahr erscheint, desto sicherer ist sie oder als desto sicherer gilt sie. Es gehört zu den selbstverständlichen Grundsätzen menschlichen Lebens in Industriegesellschaften, dass zwar Risiken bestehen, Gefahren aber möglichst zu vermeiden, in jedem Fall aber zu reduzieren und zu begrenzen sind. Ulrich Beck hat dazu den Begriff der *Risikogesellschaft* geprägt,¹⁷ der – angesichts der zu beobachtenden umfassenden gesellschaftlichen Transformationsprozesse – nunmehr auch als Sicherheitsgesellschaft bezeichnet werden kann.¹⁸ Für Staat und Regierung bedeutet das:

Das Versprechen von Sicherheit ersetzt das Versprechen der sozialen Inklusion. Damit wird das Aufrechterhalten eines Zustandes der ständigen Unsicherheit zu einer Grundkonstante der Politik. Entsprechend ist Sicherheit zwar stets das angestrebte

¹⁵ Zu dem „nicht erklärten Ausnahmezustand“ als Reaktion der Bundesregierung auf den RAF-Terror: vgl. Kraushaar 2006, S. 1011–1025.

¹⁶ Schmitt PTh, S. 11.

¹⁷ Beck 1986.

¹⁸ Singelstein und Stolle 2006, S. 88, 93 – unter Bezugnahme auf Legnaro 1997, S. 271–284.

und proklamierte Ziel. Dieses kann jedoch niemals erreicht werden – und soll es auch gar nicht. Vielmehr ist die allgemeine Prekarität zur Grundlage für das Funktionieren des gegenwärtigen Systems geworden. (Singelstein und Stolle 2006, S. 92.)

4 Terror als Kommunikationsstrategie

Als besonders gravierend wird eine Gefahr von den Menschen empfunden, wenn Sie nach Zeit, Ort und Verursacher unkalkulierbar ist. Daran knüpfen moderne Terroristen an, indem sie den Terror als Kommunikationsstrategie nutzen. Dabei bauen sie auf den Staat als ihren erklärten Feind, dessen Reaktionen vorhersehbar sind. Der Staat wird versuchen, die Gefahr durch „Sicherheitsvorkehrungen“, die regelmäßig einen zumindest graduellen, ggf. auch nur temporären Freiheitsverlust bedeuten, zu bannen. Terroristen jagen den Menschen mit ihren Terroranschlägen bewusst Angst und Schrecken ein, um sie zu verunsichern. Die Menschen sollen das Gefühl verlieren, auf Reisen, beim Einkaufen oder zu Hause in Sicherheit zu sein. Flugplätze und Bahnhöfe sind besonders beliebte Ziele, weil sie von vielen Menschen frequentiert werden, aber kaum wirkungsvoll zu schützen sind. Dabei wählen die Terroristen bevorzugt „weiche Ziele“, also solche, die sich nicht ständig von Polizei oder Militär bewachen lassen. Damit führen die Terroristen den Staat gern als unfähig zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Alltag vor.

Der Sicherheitsstaat reagiert regelmäßig mit drastischen, oft auch überzogenen Reaktionen. Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung werden verstärkt, zu meist ohne sichtbaren Erfolg. Allerdings tendieren damit verbundene Einschränkungen dazu, auf Dauer gestellt zu werden. So sind beispielsweise die gesetzlichen Regelungen, die den freien Zugang von Verteidigern mit ihren Mandanten einschränken und möglicherweise zur Zeit des RAF-Terrors (in den 1970er Jahren) als gerechtfertigt erschienen, – trotz zwischenzeitlicher innenpolitischer Stabilisierung – überwiegend noch immer in Kraft.¹⁹ Innerhalb von vier Jahren (1974–1978) wurden sechs Gesetze mit insgesamt 27 Einschränkungen von Rechten der Verteidigung und mehreren Erleichterungen für die Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft und Bundesanwaltschaft erlassen.²⁰ Am 1. Jan. 2002 trat dann das „Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsge-

¹⁹ Das Kontaktsperregesetz, das verfassungsrechtlich außerordentlich umstritten war, wurde allerdings am 21. Okt. 1977 wieder aufgehoben, obgleich es zuvor vom Bundesgerichtshof für Rechtsens erklärt worden war.

²⁰ www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte-nach-1945/geschichte-der-raf/49232/reaktionen-des-staates.

setz)“ in Kraft. Dieses Gesetz, das zunächst auf fünf Jahre befristet war,²¹ erlaubte eine Reihe von Präventionsmaßnahmen, die als äußerst problematisch erscheinen, weil sie tief in die Schutzrechte der Betroffenen eingreifen.²²

Das Kalkül der Terroristen, den Staat und seine Regierung zu Abwehrmaßnahmen zu verleiten, die an die Substanz der Demokratie gehen, ist keineswegs immer erfolglos. Kurzfristig liegt der größte „Erfolg“ der Terroraktionen jedoch darin, durch terroristische Anschläge eine allgemeine Panik und Hysterie zu erzeugen. Dabei sind sie stets die „Sieger“: Jeder geglückte und sogar jeder missglückte Terroranschlag, aber auch jede Freiheitsbeschränkung zur Gefahrenabwehr durch staatliche Behörden spielt ihnen in die Hände. Längerfristig haben die Terroristen dann „gesiegt“, wenn sie eine Lage geschaffen haben, in der weder ein ausreichendes Maß an Sicherheit noch ein Optimum an Freiheit gewährleistet sind.

5 Was ist Freiheit?

Unser heutiger Freiheitsbegriff wurde im Zeitalter der Aufklärung entwickelt. Der Gegenpol zur Freiheit ist die Unfreiheit mit den Konnotationen Zwang, Verbot und Gebot, Kontrolle, Überwachung, Einschließung und Einschränkung. Michel Foucault hat vor allem in seinen beiden Büchern *Überwachung und Strafen*²³ sowie *Der Wille zum Wissen*²⁴ die Macht als Disziplinarmacht beschrieben, die Ende des 17. Jahrhunderts entstanden sei und den bis heute gültigen Machttypus darstelle. Dabei gehe es letztlich um die Regulierung und Kontrolle des Verhaltens der Bevölkerung, einerseits durch die totale und ununterbrochene Überwachung im Gefängnis, andererseits durch soziale und psychische Kontrolle von Körper und Seele („Bio-Macht“). Dieses Konstrukt einer Disziplinargesellschaft hält Gilles Deleuze für überholt und erweitert es in seinem Aufsatz *Postskriptum über die Kontrollgesellschaften* zur Kontrollgesellschaft.²⁵ Deleuze entwickelt neben der bereits von Foucault herausgestellten Souveränitätsmacht und der Disziplinarmacht einen dritten Machttypus, mit dem er den neuen elektronischen Machtmitteln gerecht werden will. Er nennt diesen Machttypus „Kontrollmacht“, für den sich als Beispiel die „elektronische Fußfessel“ anbietet, mit der der Aufenthaltsort eines Straftäters –

²¹ Es wurde am 5. Jan. 2007 von dem „Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz)“ abgelöst.

²² Vgl. Denninger 2002, S. 22–30 [29].

²³ Foucault 1976.

²⁴ Foucault 1983.

²⁵ Deleuze 1993, S. 254–262.

auch außerhalb der Haftanstalt – jederzeit exakt ermittelt werden kann. Auch die vermehrte Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen gehört in diese Kategorie.

Man braucht keine Science-Fiction, um sich einen Kontrollmechanismus vorzustellen, der in jedem Moment die Position eines Elements in einem offenen Milieu angibt, Tier in einem Reservat. Mensch in einem Unternehmen (elektronisches Halsband). (Deleuze 1990, S. 257.)

5.1 Zwei Arten der Freiheit

Unter dem Gesichtspunkt, dass Freiheit in erster Linie Selbstbestimmung bedeutet, lassen sich vor allem zwei Arten der Freiheit unterscheiden:²⁶

- a. *Willensfreiheit*: Der Gegensatz ist das Determiniertsein, woraus sich die grundsätzliche Frage ergibt, ob der Mensch überhaupt einen freien Willen hat. Heute scheint Einigkeit in der Wissenschaft darüber zu bestehen, dass der Mensch zwar grundsätzlich Willensfreiheit besitzt, dass Erbmasse und Umwelteinflüsse aber für die menschliche Willensentscheidung zumindest mitbestimmend sind. Die göttliche Allmacht und die Konstellation der Gestirne werden allerdings nur noch selten ins Feld geführt.
- b. *Handlungsfreiheit*. Der Gegensatz ist äußerer Zwang und normative Bindung. Sowohl die Natur als auch Gesetze ziehen der menschlichen Handlungsfreiheit Grenzen. Verbote und Gebote können die Handlungen eines Individuums beeinflussen, Sitte und Moral einerseits, aber auch Prestige und Image andererseits sind für viele Menschen handlungsleitend. Bei einer Verletzung von Strafnormen droht Freiheitsentzug, bei einer Verletzung sittlich-moralischer Normen ist die Konsequenz möglicherweise die Verachtung durch Andere oder aber der eigenen Person.

Für Immanuel Kant gehört der Mensch als Vernunftwesen dem „Reich der Freiheit“ an. Er kann also den Gesetzen der mechanischen Kausalität widerstehen und sich an moralischen Prinzipien orientieren. In der *Kritik der reinen Vernunft*²⁷ grenzt Kant die praktische Freiheit von der transzendentalen Freiheit, also der Unabhängigkeit der Vernunft selbst, ab.²⁸ Praktische Freiheit ist für Kant die dem freien Willen entsprungene Freiheit, sich sittlichen Gesetzen zu unterwerfen, die sich aus der

²⁶ Löw 1983, S. 155 ff.

²⁷ Kant 1956, S. 170 ff.

²⁸ Vgl. Nida-Rümelin und Vossenkuhl (Hrsg) 1998.

Vernunft selbst ergeben. Die Entscheidungen werden in diesem Fall nicht durch „sinnliche Antriebe“, sondern durch Vernunftgründe bestimmt. Nur durch eine solche Selbstbefreiung kann sich der Mensch aus der individuellen Unmündigkeit befreien.²⁹ Kants Freiheitsvorstellung orientiert sich an folgender Sequenz: Frei-sein von Kausalität – Selbstursächlichkeit (Kausalität aus Freiheit) – Willensfreiheit – Selbstgesetzgebung.³⁰ Ausdruck dieser Selbstgesetzgebung des freien Willens ist Kants Kategorischer Imperativ: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie allgemeines Gesetz werde“.³¹

Kant nähert sich dabei dem Freiheitsbegriff John Lockes,³² der ebenfalls von der Fähigkeit des Menschen ausgeht, sein Handeln an rationalen Überlegungen, längerfristigen Zielen und Interessen auszurichten:

So ist die Idee der Freiheit die Idee einer Macht, die ein handelndes Wesen hat, irgendeine einzelne Handlung zu vollziehen oder zu unterlassen, gemäß der Entscheidung oder dem Gedanken des Geistes, wobei eines dem anderen vorgezogen wird. (Locke 2000, S. I, 8.)

5.2 Durchsetzbarkeit der Grundrechte

Zu den traditionellen politischen Freiheitsrechten gehören die Meinungsfreiheit, die Handlungsfreiheit, die Berufsfreiheit, die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, die Religionsfreiheit etc. Dabei legt das Grundgesetz sowohl die Willens- als auch die Handlungsfreiheit zugrunde, Letztere allerdings eher mittelbar. Wichtig ist dabei die „Einrahmung“ der Grundrechte durch die Art. 1 und 19 des Grundgesetzes. Art. 1 Abs. 3 GG legt unmissverständlich fest: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“. Und Art. 19 Abs. 2 GG stellt darüber hinaus inhaltlich klar: „In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden“. Art. 19 Abs. 4 GG postuliert die grundsätzliche Durchsetzbarkeit dieser Grundrechte: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen“. Diesen Rechtsweg kann die betroffene Person z. B. dadurch beschreiten, gemäß Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4a GG eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG einzulegen.

²⁹ Ottmann (Hrsg), 2009.

³⁰ Schwan 1993, S. 157–257 [246].

³¹ Kant 1956, S. 248.

³² Vgl. Salzborn (Hrsg) 2010.

Eine Demokratie lebt vom freien Meinungs Austausch. Das bedeutet, dass die Meinungsfreiheit zu den zentralen demokratischen Grundrechten gehört. Dazu gehört auch, dass die Menschen ihre Meinungen frei und ohne staatliche Kontrolle austauschen können. Dementsprechend hat sich das BVerfG in zahlreichen, z. T. bahnbrechenden Entscheidungen stets darum bemüht, die vom Parlamentarischen Rat im Jahre 1949 in das Grundgesetz aufgenommene Kommunikationsfreiheit (Art. 10) zu schützen und in ihrer Substanz zu erhalten. Vor dem Hintergrund einer sich signifikant verändernden Kommunikationsumwelt hat das Gericht – über den Wortlaut des Grundgesetzes hinaus gehend – das bereits normierte Kommunikationsrecht um ein informationelles Selbstbestimmungsrecht erweitert.³³ Danach hat grundsätzlich jeder Mensch das Recht, selbst darüber zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Daten offenbart und von staatlichen Stellen verwendet werden dürfen. Für Umsetzung und Kontrolle dieses aus Art. 2 Abs. 1 GG abgeleiteten Rechts sind in erster Linie die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie die Gerichte, insbesondere natürlich das Bundesverfassungsgericht, zuständig.

5.3 Wert der Freiheit

Der Wert der Freiheit wird von den Bürgern und Bürgerinnen Deutschlands allerdings sehr unterschiedlich wahrgenommen, je nachdem, ob sie 1989 in der alten Bundesrepublik oder in der DDR lebten. In einem Beitrag für die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* berichtet Renate Köcher,³⁴ die Geschäftsführerin des Instituts für Demoskopie Allensbach, unter der Überschrift *Der Wert der Freiheit in der Freiheit* über die Gewichtung der Freiheit in Ost und West in den jüngsten Meinungsumfragen des Instituts. Am wichtigsten (80 %) erscheint den Menschen die Meinungsfreiheit. Handlungs- und Berufsfreiheit, Freiheit der Kindererziehung, Reisefreiheit sowie die Freiheit von staatlicher Überwachung rangieren ebenfalls in der Wertschätzung sehr hoch.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang aber vor allem, dass die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit wie auch die Freiheit, zwischen verschiedenen Informationsquellen zu wählen, für weniger wichtig gehalten wird. Die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger fühlt sich nach dieser Umfrage frei. Obwohl nur 18 % der Befragten den Staat und die Maßnahmen der Regierung als Begrenzung ihrer persönlichen Freiheit empfinden, ist der Gedanke, man müsse die Freiheit verteidigen, dennoch weit verbreitet. Während in der Bevölkerung insgesamt nur ein leichtes Übergewicht (42:41) derjenigen festzustellen ist, die mei-

³³ BVerfG, Entscheidung vom 11. Aug. 2009, 2 BvR 94 1/98.

³⁴ FAZ vom 18. Apr. 2012.

nen, dass die Freiheit verteidigt werden muss, zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen West und Ost. Während Erstere die Freiheit überwiegend für gesichert halten (46:40), sehen Letztere die Freiheit – vermutlich wegen ihrer schlechten Erfahrungen in der DDR – stärker in Gefahr. 49 % der Befragten meinen hier, die Freiheit müsse verteidigt werden, und nur 28 % sind der Ansicht, dass die Freiheit bereits gesichert sei.

Noch deutlicher wird dieser Unterschied zwischen West und Ost bei der Frage nach der Freiheit vor Überwachung. Im Westen gehen immerhin 36 % der Befragten davon aus, dass diese Freiheit in Deutschland verwirklicht sei, im Osten sind es hingegen nur 21 %. Die große Mehrheit ist skeptisch, ob es angesichts der Ausweitung der technischen Überwachungsmöglichkeiten noch einen wirksamen Schutz von Daten und Privatsphäre gibt.³⁵ Das hält sie allerdings nicht davon ab, ihre persönlichen Daten in sog. *social networks*, wie z. B. Facebook, zu veröffentlichen.

6 Kommunikationsgeheimnisse

Der kommunikationstechnische Fortschritt, die immer größeren Möglichkeiten zur Nutzung des Internets und die Neigung vieler Menschen, allzu sorglos mit ihren persönlichen Daten umzugehen, rücken die Telekommunikation in das Zentrum der Diskussion um Freiheit und Sicherheit. Längst geht es nicht mehr nur um die Freiheiten des letzten und des vorletzten Jahrhunderts, als vor allem das Briefgeheimnis gewahrt werden musste, um die Freiheit der damals üblichen Form der schriftlichen Kommunikation zu wahren. Später kam das Fernmeldegeheimnis hinzu, mit dem auch das Telefonieren vor Abhöraktionen geschützt werden sollte. Dementsprechend erklärt Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis für unverletzlich.

6.1 Eingriffsrechte

Freilich bedeutete das nicht, dass in diese Kommunikationsgeheimnisse unter gar keinen Umständen eingegriffen werden durfte. Vielmehr hatten bis zur Verabschiedung der sog. Notstandsgesetze die Westalliierten – offiziell zum Schutz der in der Bundesrepublik stationierten alliierten Truppen – sich alle denkbaren Kontrollrechte vorbehalten. Durch Grundgesetzänderung vom 30. Mai 1968 wurde unter lautstarkem, nicht immer gewaltlosem Protest der außerparlamentarischen Opposition von der damaligen Großen Koalition (CDU/CSU/SPD-Bundesregie-

³⁵ Köcher 2012, S. 5.

rung) die Notstandsverfassung in das Grundgesetz eingefügt, die ursprünglich gar nicht vorgesehen war.

Auf dieser Grundlage trat am 13. Aug. 1968 ein eigenes Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes (G-10-Gesetz) in Kraft, das Eingriffe in das Grundrecht von der Anordnung durch die zuständige oberste Landesbehörde (Landesinnenministerium) bzw. des Bundesinnenministeriums abhängig macht. Antragsberechtigt sind die Inlands- und Auslandsgeheimdienste (Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbehörden der Länder, Militärischer Abschirmdienst und Bundesnachrichtendienst). Antragsgrund ist der Verdacht auf Friedens- oder Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat bzw. die Gefährdung der äußeren Sicherheit oder der Sicherheit der in Deutschland stationierten NATO-Truppen. Eine eigene Kommission des Bundestages, die sog. G-10-Kommission, die aus vier Mitgliedern besteht und deren Vorsitzender die Befähigung zum Richteramt haben muss, ist als parlamentarisches Kontrollgremium dem Bundestag gegenüber berichtspflichtig.

Diese Beschränkungen des Grundrechts gehen an sich schon sehr weit, sie wurden jedoch vor dem Hintergrund der Anschläge vom 11. Sept. 2001 auf das World Trade Center und das Pentagon bald schon als nicht ausreichend betrachtet. Vor allem die Kontrolle des Internets und des mobilen Telefonverkehrs (Handy) schien erforderlich, um der Terrorgefahr zu begegnen. Nachdem Vorstöße des damaligen Bundesinnenministers Wolfgang Schäuble auf den Widerstand des BVerfG stießen, sollten die Eingriffsmöglichkeiten durch die EU-Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dez. 2007 noch erheblich weiter ausgedehnt werden. Um die Umsetzung dieser Richtlinie in deutsches Recht streiten sich die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP. Während die FDP-Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger dabei eine gemäßigte Position vertritt, möchte der CSU-Innenminister Hans-Peter Friedrich einen möglichst weitgehenden Zugriff der zuständigen Behörden auf bestimmte Daten zulassen. Die EU-Kommission dringt – möglicherweise angestoßen von deutschen Politikern – auf eine vollständige Umsetzung ihrer Richtlinie. Diese Umsetzung in deutsches Recht scheint der Kommission durch das entschärfte Telekommunikationsgesetz (TKG) nicht gegeben zu sein.

6.2 Verschärfung des Telekommunikationsgesetzes

Das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung vom 21. Dez. 2007 wurde nämlich vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in wesentlichen Teilen für nichtig erklärt. In der Entscheidung des BVerfG vom 2. März 2010 über die Verfassungsbeschwerde gegen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung hat das Gericht deren Vereinbarkeit mit Art. 10 des Grundgesetzes geprüft.

Die fraglichen Vorschriften laute(te)n:

§ 113a TKG (Speicherungspflichten für Daten)

(1) Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringt, ist verpflichtet, von ihm bei der Nutzung seines Dienstes erzeugte oder verarbeitete Verkehrsdaten nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 sechs Monate im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu speichern. Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringt, ohne selbst Verkehrsdaten zu erzeugen oder zu verarbeiten, hat sicherzustellen, dass die Daten gemäß Satz 1 gespeichert werden, und der Bundesnetzagentur auf deren Verlangen mitzuteilen, wer diese Daten speichert.

§ 113b TKG (Verwendung der nach § 113a gespeicherten Daten)

Der nach § 113a Verpflichtete darf die allein auf Grund der Speicherungsverpflichtung nach § 113a gespeicherten Daten

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder
3. zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes

an die zuständigen Stellen auf deren Verlangen übermitteln, soweit dies in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf § 113a vorgesehen und die Übermittlung im Einzelfall angeordnet ist; für andere Zwecke mit Ausnahme einer Auskunftserteilung nach § 113 darf er die Daten nicht verwenden.

§ 100 g StPO

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer

1. eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 bezeichnete Straftat, begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat oder durch eine Straftat vorbereitet hat oder
2. eine Straftat mittels Telekommunikation begangen hat,

so dürfen auch ohne Wissen des Betroffenen Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1, § 113a des Telekommunikationsgesetzes) erhoben werden, soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich ist. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist die Maßnahme nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos wäre und die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Die Erhebung von Standortdaten in Echtzeit ist nur im Falle des Satzes 1 Nr. 1 zulässig.

(2) § 100a Abs. 3 und § 100b Abs. 1 bis 4 Satz 1 gelten entsprechend. Abweichend von § 100b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genügt im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung